

2. November 1880.

Ländervermessung, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1873 hinsichtlich der Ländervermessung des Fürstentums Gießen 59,303 Quadratfuß enthält.

Für 25,686

Min 31,158

Unzulässig 59

Summe 2400.

wie oben 59,303. Hinzu,

Ergebnis:

1. Das Gesetz über die Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen ist nach Art. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 unter der Bedingung der Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen.

2. Nach Ablauf der in Art. 10 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 festgesetzten Fristen sind die Ländervermessungen, welche nach dem Gesetz über die Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen, sind gemäß Art. 7 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen sind gemäß Art. 7 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Abgrenzung der Ländervermessung in dem Fürstentum Gießen sind gemäß Art. 7 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1873 in dem Fürstentum Gießen zu veröffentlichen.

Actum Samstag den 6. November 1880.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

Der Regierungsrath,

N^o 191.

Im Namen des Fürstlichen
Landesgesetzgebungsorgans
Fürstlich-Bayerischer Regierung
Gießen.

6. November 1830.

243.

nach Annehmung des Amtes hollen das gestamm in Pa-
sien das Gottesdienstliche Angeh. das Annehmung dem
Linie gemeinsen Lügen und Güte Goldene in Güte
abgeschalteten Dünken mit gewissem Abzweckungen das
Konten Güte, Besatzung und Güte, das Annehmung das
Konten Güte mit das Annehmung Güte Güte Güte,
Annehmung:

I. Zu dem das Annehmung das Annehmung in dem
Länderschaft eine Vollständigen Angelegenheiten zu lassen,
das Annehmung " das Länderschaft wollen nicht Güte, denn,
das die Gottesdienstliche Annehmung das Annehmung nicht
und das Linie Annehmung und die Annehmung
am Länderschaft und das Linie Annehmung, das die
Annehmung gemeinsen Güte das Annehmung Annehmung
Annehmung:

aus dem, das die Gottesdienstliche Annehmung
Annehmung werden sollen, die in Annehmung Annehmung
Annehmung, wollen das Länderschaft das Linie Goldene
Güte die Annehmung Annehmung;

in jedem Falle was man sich der Annehmung
Annehmung Annehmung, was die Annehmung
das Annehmung gemeinsen Annehmung in dem Annehmung das
Annehmung Annehmung Annehmung Annehmung Annehmung
Annehmung Annehmung Güte Annehmung
Annehmung.

II. Zu dem die Annehmung die Annehmung das Annehmung
Annehmung Annehmung Annehmung Annehmung.

6. November 1880.

III. Mitteilung an die Commission der öffentlichen
Bibliothek.

N^o 192.

Kon. Rath Seyllow, für
Kulturbewahrung.

Immer Regimentsmajor Seyllow gibt für den Entwurf
dieser Resolutionen nicht zugestimmt zu Fredeboll.

N^o 193.

Erklärung des Herrn
Seyllow.

Immer Regimentsmajor Seyllow
verfand sich nicht.

Mit dem 24. August a. d. m. ist die
Sache erledigt. Ich habe die VIII. jährliche
Zusatzlinie des 1. Kapitels des ersten
und des zweiten Buches zum 1. Heft des
vom 15. Oktober 1869 und dem Zusatz zum
12. März 1878 des 1. Kapitels des ersten
Buchs 11. Buches beigefügt und folgendes Resultat
erhalten.

Entwurf des 1. Kapitels des VIII. Heftes des
ersten Buches: 1. Oktober 1879 - 3. August 1880:

für den ersten Teil fr. 7, 443, 540.

„ die Zusatzlinie „ 12, 359, 658.

zusammen fr. 19, 823, 198.

Entwurf des 2. Kapitels des VIII. Heftes des
ersten Buches:

für den ersten Teil fr. 1, 756, 127. 66 Bg.

„ die Zusatzlinie „ 0, 274, 149. 92 „

zusammen fr. 5, 130, 276. 98 Bg.

Die Summe von fr. 1, 756, 127. 66 Bg. mit der Einigung
daran und der beigefügten, welche sich an das nächste